

**Richtlinie**  
**des Rheinisch-Bergischen**  
**Kreises**  
**zur Umsetzung der**  
**Leistungen für**  
**Bildung und Teilhabe (BuT)**  
**(Stand 01.08.2016)**

# Vorwort

## 1. Grundlagen

*Der Rheinisch-Bergische Kreis ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6b BKGG sowie §§ 34, 34a SGB XII zuständig (vgl.: § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes und nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. § 3 Abs. 1 u. 2 SGB XII). Entsprechende Anträge auf Gewährung von BuT-Leistungen von Bezieherinnen und Be-ziehern von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII bearbeitet das Amt für Soziales des Rheinisch-Bergischen Kreises.*

*Das Jobcenter Rhein-Berg ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II zuständig für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II. Dem Rheinisch-Bergischen Kreis obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen.*

## 2. Örtliche Regelungen für den Rheinisch-Bergischen Kreis

*Die vorliegende Richtlinie des Rheinisch-Bergischen Kreises basiert auf der Arbeitshilfe "Bil-dungs- und Teilhabepaket" des MAIS NRW, 5. Auflage (Stand: 1. August 2013). Die herange-zogene Arbeitshilfe des MAIS NRW (Seite 3 ff.) wird um die notwendigen örtlichen Regelungen für den Rheinisch-Bergischen Kreis ergänzt und auf die erforderlichen Tatbestände reduziert.*

*Die Richtlinie gibt den Entscheidungs- und Handlungsrahmen vor, der bei Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den Rechtskreisen BKGG, SGB XII und SGB II zu beachten und anzuwenden ist. Ziel dieser Richtlinie ist es, eine einheitliche Rechtsanwendung und ein einheitliches Verfahren bei der Ermittlung und Bemes-sung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG, §§ 34, 34a SGB XII und §§ 28, 29 SGB II innerhalb des Kreisgebietes sicherzustellen.*

*Sie wurde gemeinsam von dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Jobcenter Rhein-Berg er-arbeitet.*

## 3. Gültigkeit

*Diese Neufassung der Richtlinie tritt am 01.08.2016 in Kraft.*

*Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Rheinisch-Bergischen Kreises zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe vom 10.02.2015 außer Kraft.*

## Inhaltsverzeichnis

I.	Bedarfe für Bildung und Teilhabe .....	6
I.1	Allgemeines.....	6
I.1.1	Grundsatz .....	6
I.1.2	Anspruchsberechtigte .....	6
I.1.3	Schulformen.....	7
I.1.4	Komponenten des Bildungspakets .....	8
I.1.5	Arten der Leistungserbringung .....	8
I.1.5.1	Grundsatz .....	8
I.1.5.2	Geldleistungen.....	9
I.1.5.3	Sach- und Dienstleistungen.....	9
I.1.5.4	Verfahren.....	10
I.1.6	Antragstellung und Verfahren .....	10
I.1.6.1	Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II).....	11
I.1.6.2	Konkludente Antragstellung.....	11
I.1.6.3	Globalantrag.....	11
I.1.7	Zuständigkeit (§§ 29, 44 SGB II).....	12
I.2	(Schul-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II).....	12
I.2.1	Grundsatz .....	12
I.2.2	Anspruchsberechtigte .....	12
I.2.3	Höhe der Leistungen .....	13
I.2.4	Antragstellung und Verfahren .....	13
I.2.5	Sonderfall Schüleraustausch .....	14
I.3	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II).....	15
I.3.1	Grundsatz .....	15
I.3.2	Anspruchsberechtigte .....	15
I.3.3	Inhalt / Umfang der Leistungen.....	15
I.3.4	Antragstellung und Verfahren .....	15
I.4	Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II) .....	16
I.4.1	Grundsatz .....	16
I.4.2	Anspruchsberechtigte .....	16
I.4.3	nächstgelegene Schule .....	16
I.4.4	Angewiesen sein auf Schülerbeförderung .....	17
I.4.5	Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) .....	18

I.5	Lernförderung für Schülerinnen und Schüler (§ 28 Abs. 5 SGB II).....	19
I.5.1	Grundsatz.....	19
I.5.2	Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen.....	19
I.5.2.1	Schülerinnen und Schüler.....	20
I.5.2.2	eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung.....	20
I.5.2.3	Angemessenheit und Dauer der Lernförderung.....	21
I.5.2.4	Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernzielen .....	22
I.5.2.5	Nachweis der Erforderlichkeit .....	23
I.5.2.6	Besondere Einzelfälle.....	23
I.5.2.7	Geeignetheit der Lernförderung.....	24
I.5.3	Antragstellung und Verfahren.....	25
I.5.3.1	Entscheidung.....	25
I.5.3.2	Art der Gewährung .....	26
I.5.3.3	Höhe der Förderung .....	26
I.6	Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 77 Abs. 11 SGB II).....	26
I.6.1	Grundsatz.....	26
I.6.2	Anspruchsvoraussetzungen .....	26
I.6.3	Leistungshöhe .....	27
I.6.4	Antragstellung und Verfahren.....	28
I.6.5	Abrechnung und Dokumentation .....	29
I.6.6	Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“.....	31
I.7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II) .....	31
1.7.1	Grundsatz.....	31
1.7.2	Anspruchsberechtigte.....	31
1.7.3	Höhe der Leistungen und finanzierbare Teilleistungen.....	31
1.7.3.1	Grundsatz.....	31
1.7.2	Sprachkurse in der Herkunftssprache.....	33
1.7.3	Voraussetzung Zumutbarkeit.....	33
I.7.4	Antragstellung, Verfahren .....	34
II.	Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld.....	35
III.	Leistungen nach dem SGB XII (§§ 34 SGB XII).....	37
IV.	Sonderregelungen (§ 77 SGB II).....	37
IV.1	Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit.....	37

IV.1.1	Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigt.....	38
IV.1.2	Horizontale Einkommensanrechnung.....	38
IV.1.3	Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets .....	38
V.	Rückforderung von Leistungen.....	39
VI.	Anlagen.....	39

# I. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(Rechtsgrundlagen: §§ 28, 29, 77 SGB II, §§ 34 f SGB XII, § 6 b BKGG)

## I.1 Allgemeines

### I.1.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Eine Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ist grundsätzlich auch möglich, wenn aufgrund von vorhandenem Einkommen ausschließlich Bedarfe für Bildung und Teilhabe bestehen.

Im Hinblick auf das **Hinwirkungsgebot** in § 4 SGB II, § 14 SGB I und § 11 Abs. 1 SGB XII sollte bei evtl. Vorsprachen (z.B. bei Folgeantragstellung) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden. Auch der Flyer des Rheinisch Bergischen Kreises sowie die vom MAIS zur Verfügung gestellten Flyer (in deutscher, türkischer und russischer Sprache) sind in geeigneter Form auszulegen.

Danach wirken der Rheinisch Bergische Kreis und das Jobcenter darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie unterstützen die Eltern und tragen in geeigneter Weise dazu bei, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II). Hierzu können sowohl der vom MAIS herausgegebene Flyer in deutscher, türkischer und russischer Sprache als auch die von RBK und Jobcenter erstellten Flyer genutzt werden.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden.

Zunächst werden die Regelungen zum SGB II dargestellt. Auf die Besonderheiten im Bereich SGB XII (III.) und BKGG (II.) wird jeweils hingewiesen.

### I.1.2 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, dem SGB XII oder mit Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld, die

- noch keine 25 Jahre alt<sup>1</sup> sind beziehungsweise im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind (die Altersbeschränkung gilt nicht für SGB XII-Berechtigte, vgl. S. 46)
- in einer Kindertageseinrichtung<sup>2</sup> oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende<sup>3</sup> oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und

---

<sup>1</sup> Vgl. abweichende Ausführungen zu SGB XII (Kapitel III.)

<sup>2</sup> Kindergarten, Kindertagesstätte oder –krippe, Hort

<sup>3</sup> Erfasst sind auch Weiterbildungskollegs und Abendrealschule /-gymnasium.

- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Hinweis: § 7 Abs. 5 und 6 SGB II sind zu beachten.

Keinen Anspruch haben Jugendliche und junge Erwachsene, die lediglich Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II (Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft) erhalten.

Personen, die Leistungen nach dem **AsylbLG** erhalten, können einen Antrag auf BuT-Leistungen bei der jeweils für sie zuständigen kreisfreien Stadt oder Gemeinde stellen.

### **I.1.3 Schulformen**

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II (bzw. § 34 SGB XII) grundsätzlich an den Besuch einer **allgemein- oder berufsbildenden Schule** geknüpft.

**Allgemeinbildende Schulen** in NRW sind die öffentlichen und privaten Grundschulen, Förderschule<sup>4</sup>, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in Nordrhein - Westfalen zu den allgemeinbildenden Schulen.<sup>5</sup>

**Berufsbildenden Schulen** in NRW sind

- die öffentlichen und privaten Berufskollegs gemäß § 22 SchulG, d. h.
  - o Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Berufsorientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie Förderberufskollegs),
  - o Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium),
  - o Fachoberschulen und
  - o Fachschulen

sowie

---

<sup>4</sup> Nach § 19 SchulG NRW werden Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Förderort.

Nach § 20 SchulG zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung: Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen), Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs und Schulen für Kranke. Gemäß § 28 SGB II ist der Bildungsbedarf grundsätzlich an den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule geknüpft.

Da Förderschulen zu den allgemeinbildenden Schulen zählen, fallen sie somit ebenfalls unter § 28 SGB II. Gleiches gilt für sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs, die zu den berufsbildenden Schulen gehören. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind daher weder vom Schulbedarfspaket noch von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Nach einem Urteil des BSG zu § 24a a.F. SGB II (v. 19.06.2012 – B 4 AS 162/11 R) wird der Inhalt des Begriffs der „allgemeinbildenden Schulen“ nicht durch die landesrechtlichen Vorgaben bestimmt, sondern vorrangig durch bundesgesetzliche Maßstäbe. Ausdrücklich sollen alle hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler „unabhängig vom schwerpunktmäßig angestrebten Schulabschluss“ erfasst werden (mit Hinweis auf BT-Drs. 16/3429 S. 56f),

- in der Regel Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom SchulG NRW erfasst werden.

Demnach besteht für Lernende an diesem speziellen Schultyp kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Dies gilt sogar dann, wenn diese Schulen staatlich anerkannt sind, weil sie – wie oben ausgeführt – nicht unter das SchulG NW fallen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Kursen** an **Volkshochschulen**, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen.

Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke etc.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen (vgl. aber für Teilhabeleistungen I.7.3).

Auf die gesonderten Ausführungen zu Schülerbeförderungskosten (vgl. I.4) wird verwiesen.

#### **I.1.4 Komponenten des Bildungspakets**

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten

1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten
2. Schulbedarfspaket
3. Schülerbeförderung
4. Lernförderung
5. Mittagsverpflegung
6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Anspruchsvoraussetzungen, Verfahrenshinweise und weitere Einzelheiten werden in den nachfolgenden Abschnitten ausgeführt.

#### **I.1.5 Arten der Leistungserbringung**

**Die Leistungen des Schulbedarfspakets und der Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sach- oder Dienstleistungen erbracht.**

Auf die entsprechenden Regelungen im SGB XII (§§ 10, 34a SGB XII) wird verwiesen (vgl. III.).

##### **I.1.5.1 Grundsatz**

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden gem. § 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII in Form von

- Dienstleistungen,
- Geldleistungen und
- Sachleistungen

erbracht.



§ 29 SGB II bzw. § 34 SGB XII regeln im Einzelnen, wie die Leistungen zur Bildung und Teilhabe erbracht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der tatsächlichen Erbringung der Leistungen insbesondere bestehende kommunale Strukturen genutzt werden sollten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kommt eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) in Betracht (z.B. Direktzahlung an Anbieter bei Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, I.7). Durch die Zahlung gilt hier die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Bei Vorleistung durch die leistungsberechtigte Person ist die nachträgliche Erstattung entstandener Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII, Berechtigte Selbsthilfe, s.u. I.1.5).

### **I.1.5.2 Geldleistungen**

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII (Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten) werden jeweils durch Geldleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II/ § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Für die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII (Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Fahrten von Kindertageseinrichtungen) können die kommunalen Träger auch bestimmen, dass diese Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt werden (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- Schulbedarfe
- Schülerbeförderung
- Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Fahrten von Kindertageseinrichtungen (soweit der kommunale Träger gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII die Deckung der Leistungen als Geldleistung bestimmt).

### **I.1.5.3 Sach- und Dienstleistungen**

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 - 7 SGB II / § 34 Abs. 2 und Abs. 5 - 7 SGB XII werden als Sach- und Dienstleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII), **insbesondere** in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter (vgl. Ausführungen zu I.). Damit ist auch die Zahlung (unmittelbar an Anbieter) möglich.

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Fahrten von Kindertageseinrichtungen (Leistungsdeckung durch Geldleistung gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII möglich),
- Lernförderung,
- Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Gesetzlich zugelassen ist im Übrigen, dass die kommunalen Träger mit Anbietern pauschal abrechnen können (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 Satz 4 SGB XII).

Für Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen (nicht: (Klassen-)Fahrten) sowie bei Lernförderung gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 9 SGB II bzw. § 131 Abs. 3 SGB XII (vgl. IV.1: Direktzahlung).

#### **I.1.5.4 Verfahren**

Der Rheinisch Bergische Kreis und das Jobcenter Rhein-Berg stimmen sich über die Grundsätze der Leistungserbringung eng ab und bestimmen die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze:

- **Gutscheine**

**Im Rheinisch-Bergischen Kreis werden keine Gutscheine ausgestellt.**

- **Direktzahlung**

**Mit der Zahlung an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht.**

Direktzahlungen sind im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich.

(§ 29 Abs. 3 SGB II bzw. § 34a Abs. 4 SGB XII).

- **Nachweispflicht**

In begründeten Einzelfällen (vgl. z.B. I.2) kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bei fehlendem Nachweis kann dann auch der Widerruf der Bewilligungsentscheidung in Betracht kommen. (§ 29 Abs. 4 SGB II / § 34a Abs. 5 SGB XII).

#### **I.1.6 Antragstellung und Verfahren**

**Entscheidend ist es, das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.**

Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind im SGB II grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten beim Jobcenter (SGB II) bzw. beim Rheinisch-Bergischen Kreis (WohnGG, BKKG, SGB XII) zu stellen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis und das Jobcenter Rhein-Berg stellen den Hauptantrag sowie jeweiligen Anlagen für die entsprechenden Leistungen auf ihren jeweiligen Homepages zur Verfügung. Der Hauptantrag und die Anlagen sind zu verwenden, die Anlagen enthalten die zur Bearbeitung erforderlichen Mindestangaben.

Die Antragstellung kann auch durch das Kind erfolgen. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 36 SGB I).<sup>6</sup> Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I.

---

<sup>6</sup> Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104, BT-Drs. 17/5633, S. 7).

Insoweit ist (im SGB II mit Ausnahme des Schulbedarfspakets) das „gesonderte“ Antragserfordernis (§ 37 Abs. 2 SGB II) zu beachten. Entscheidend ist dabei, wie die Antragstellung im Einzelnen ausgestaltet werden kann.

### **I.1.6.1 Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II)**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt (§ 30 SGB II).

Dabei müssen **im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen** zur Leistungsgewährung nach **§ 28 Abs. 2, und 5 bis 7 SGB II** (Schulausflüge/Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der **Zweck der Leistung** durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten **nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen** sein.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen **Antrag** zu stellen, **gilt** dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme **als gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II)**.

Nach der Gesetzesbegründung sind z.B. folgende Fälle mit der Regelung gemeint:<sup>7</sup>

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden,
- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall wenn,
  - der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt,
  - es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

### **I.1.6.2 Konkludente Antragstellung**

Beim Antrag handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des öffentlichen Rechts.<sup>8</sup>

Für den Rechtskreis SGB II wird eine konkludente Antragstellung für Folgeanträge, z.B. in Form einer Liste, zugelassen, soweit diese rechtssicher erfasst und dokumentiert wird (=Zuordnung zu einem individuellen Leistungsfall)<sup>9</sup>.

In jedem Fall ist aber ein ordnungsgemäßer, schriftlicher Erstantrag nötig.

Im Rechtskreis BKGG ist eine konkludente Antragstellung nicht möglich, hier sieht das BKGG in jedem Fall eine schriftliche Antragstellung vor.

### **I.1.6.3 Globalantrag**

Der Globalantrag stellt eine Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung für alle Rechtskreise dar. Hierdurch kann sowohl (vorab) die Gesamtheit der Bildungs- und Teilhabeleistungen als auch einzelne Leistungskomponenten ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes beantragt werden.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 8

<sup>8</sup> vgl. Hauck/Noftz, SGB I, § 16 RN 5 mit Hinweis auf BSG SozR 1200 § 16 Nr. 8.

<sup>9</sup> z.B. Kind nimmt am Mittagessen teil; Kind geht zum Sportverein. Nach dem „Hamburger Verfahren“ werden Anträge über eine Liste erfasst und konkretisiert.

Durch einen Globalantrag wird kein eigenständiger Bewilligungszeitraum begründet. Vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen dem Bewilligungszeitraum der SGB II-„Hauptleistung“ und den möglichen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Untätigkeitsklagen (§ 88 SGG) sollten Antragstellerinnen und Antragsteller in geeigneter Form darüber informiert werden, dass eine Entscheidung vorbehaltlich einer weiteren Konkretisierung des Bedarfes erfolgt.

Dies sollte schriftlich erfolgen, damit nachgewiesen werden kann, dass die Behörde reagiert hat. Im Hinblick auf Mitwirkungspflichten sind die Regelungen der §§ 60 ff SGB I anwendbar.

### **I.1.7 Zuständigkeit (§§ 29, 44 SGB II)**

Der Rheinisch Bergische Kreis ist Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Zuständig für die Leistungserbringung ist das Jobcenter Rhein-Berg. Dort werden die Widersprüche und Klagen bearbeitet.

Zur Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. II.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat dabei ein Weisungsrecht gegenüber dem Jobcenter Rhein-Berg.

## **I.2 (Schul-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)**

### **I.2.1 Grundsatz**

Für **Schülerinnen und Schüler** werden ebenso wie für **Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder in Kindertagespflege betreut** werden, die anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

### **I.2.2 Anspruchsberechtigte**

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (Kindergarten, Hort u.a.) besuchen.

Insoweit soll eine großzügige Auslegung erfolgen. Danach können auch Kinder in Kindertagespflege an den Leistungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II teilhaben.<sup>11</sup>

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden<sup>12</sup>. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferienzeiten.

---

<sup>10</sup> Beispiel: Für ein Kind wird pauschal die Gewährung von BuT-Leistungen begehrt, ohne dass ein konkreter Anlass für einen Bedarf bekannt ist. Bei später entstehendem konkretem Bedarf ist das Erfordernis der vorherigen Antragstellung dann erfüllt.

<sup>11</sup> BT-Drs. 17/4095, S. 33

<sup>12</sup> vgl. Erlass des MSW vom 23.12.2010, Nr. 1.2, Nr. 9.1

### I.2.3 Höhe der Leistungen

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum fällig sind (= auch Anzahlungen für Fahrten, die nach Ablauf des Bewilligungszeitraum durchgeführt werden) und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen.

Voraussetzung bei diesen (Klassen-) Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule<sup>13</sup> oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind<sup>14</sup>. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Eine Klassenfahrt wird definiert als eine schulische Veranstaltung, die mit mehr als nur einem Schüler durchgeführt wird, mit mindestens einer Übernachtung dauert und eine "Fahrt" darstellt, also einer Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet<sup>15</sup>.

Taschengeld<sup>16</sup> für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) werden nicht übernommen. Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände (z.B. die Skiausrüstung bei einer Skifreizeit) ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

Skiausrüstungen (Ski, Stöcke und Schuhe) können vor Ort ausgeliehen werden. Dies erfolgt in vielen Fällen schon über die Schule.

In Betracht kommt daher regelmäßig nur die Übernahme der Leihgebühren. Die Gewährung von Leistungen für spezielle Ausrüstungsgegenstände, die aus Anlass einer Klassenfahrt im Vorfeld beschafft werden müssen, kann in Abweichung von der üblichen Verfahrensweise im Wege einer Geldleistung an die Leistungsberechtigten erfolgen. Im Zweifelsfall wird um Rücksprache mit dem Kreissozialamt bzw. dem Jobcenter gebeten.

Des Weiteren gilt, dass Dinge, die auch nach der Klassenfahrt weitergenutzt werden können (z.B. feste Schuhe für Wanderungen, Anorak für Skifreizeit) nicht bezuschusst werden.

**Achtung:** Bei Kosten der Klassenfahrt, die 600 Euro und mehr betragen, ist zwingend die Teamleitung zu informieren.

### I.2.4 Antragstellung und Verfahren

Die Leistungen für eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. II.)

---

<sup>13</sup> Richtlinien für Schulfahrten – RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungserlasses d. MSW v. 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2)

<sup>14</sup> Nicht förderfähig sind gebührenpflichtige Tanzkurse für ältere Schülerinnen und Schüler. Eine Einordnung als „Schulausflug“ geht zu weit, da es sich offenkundig nicht um einzelne Fahrten, sondern um eine Folge mehrerer Besuche handeln dürfte, die den Charakter einzelner Ausflüge oder (Klassen-)Fahrten deutlich übersteigt (vgl. II.7.2).

<sup>15</sup> BSG, Urt. v. 22.11.2011 -B 4 AS 204/10 R-

<sup>16</sup> SG für das Saarland, 16.01.2012 – S 12 AS 6/12 ER.

**Bei (Schul-)Ausflügen** können die Kosten nach dem (Schul-) Ausflug abgerechnet (= erstattet) werden. Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule, oder der Kindertageseinrichtung (der Tagespflegeperson) über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Die Erstattung erfolgt dann auf ein von der Schule oder der Kindertageseinrichtung (Tagespflegeperson) benanntes Konto.

**Bei mehrtägigen (Klassen-)Fahrten** muss der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Auf die Regelungen des § 37 Abs. 2 SGB II wird hingewiesen. Dem Antrag ist eine Erklärung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Nach Vorlage der Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung wird der zu zahlende Betrag direkt auf das von der Schule oder der Kindertageseinrichtung benannte Konto überwiesen.

Zur Vermeidung von Umsetzungsschwierigkeiten besteht die Möglichkeit, die auftretenden Bedarfslagen bei Schulausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten und Kindergartenausflügen durch Geldleistungen an die Leistungsberechtigten zu decken. Die Umsetzung soll in den Fällen erleichtert werden, in denen die Teilnahme an Schul- und Kindergartenausflügen nur durch Barzahlung möglich ist. Außerdem sollen die auftretenden Probleme bei mehrtägigen Klassenfahrten gelöst werden, bei denen eine Sach- und Dienstleistung mangels eines Anbieters nicht möglich ist. Die Lehrerinnen und Pädagoginnen sollen nicht mehr ungewollt die Rolle des Zwischenfinanzierers oder des Leistungsanbieters einnehmen müssen.<sup>17</sup>

Hinsichtlich der Verpflichtung des kommunalen Trägers zur Übernahme der Aufwendungen bei Vorleistung durch den Leistungsberechtigten wird auf die Ausführungen zur berechtigten Selbsthilfe gem. § 30 SGB II verwiesen (s.o. I. 1. 5.).

Gegebenenfalls ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

Wenn durch die Schule oder die Kindertageseinrichtung (u. a. Hort) zwei (Klassen-) Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

## 1.2.5 Sonderfall Schüleraustausch

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt<sup>18</sup>. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren

---

<sup>17</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 8

<sup>18</sup> Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R- zur alten Rechtslage des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Berücksichtigung der Kosten für einen einmonatigen Schüleraustausch in den USA bejaht. Die Aufwendungen seien dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den Vorgaben entspreche, die die bundesrechtliche Rahmenbestimmung vorgebe und für die im Landesrecht eine (schulrechtliche) Grundlage vorhanden sei (mit ausführlicher Darstellung).

Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

Die Kosten für einen freiwilligen Schüleraustausch können nicht übernommen werden (Beschluss des SG Gelsenkirchen vom 09.08.2012, AZ S 43 AS 1871/12 ER).

### **I.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)**

#### **I.3.1 Grundsatz**

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

#### **I.3.2 Anspruchsberechtigte**

Die Leistungen werden Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule<sup>19</sup> besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** (Achtung: Altersbeschränkung entfällt bei SGB XII-Berechtigten) sind, gewährt.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

#### **I.3.3 Inhalt / Umfang der Leistungen**

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck und Radiergummi.

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Mit dieser Leistung ist der Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit abgegolten. Eine gesonderte Erstattung findet daher nicht statt. Dies gilt auch für Schulbücher und Kopiergeld. Die letzte Entscheidung über die Verwendung des Budgets obliegt den Leistungsberechtigten.

#### **I.3.4 Antragstellung und Verfahren**

**Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich** (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.). Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

---

<sup>19</sup> auch bei Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch einer Tagesbildungsstätte (BSG B 4 AS 162/11 R.).

**Auf Verlangen** des Jobcenters bzw. der Kommune ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Besonderheit im SGB XII:

Die Leistungen für die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf werden abweichend von den übrigen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes direkt mit den Grundleistungen vom Rheinisch-Bergischen Kreis zum 1. August und zum 1. Februar eines Jahres mit ausgezahlt.

Achtung: Eine unterjährige Auszahlung von Schulbedarf ist mangels gesetzlicher Grundlage im Rechtskreis SGB II nicht vorgesehen.

## **I.4 Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II)**

### **I.4.1 Grundsatz**

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

### **I.4.2 Anspruchsberechtigte**

Die Leistungen werden Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule<sup>20</sup> besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** (Achtung: Altersbeschränkung entfällt bei SGB XII-Berechtigten) sind, gewährt.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### **I.4.3 nächstgelegene Schule**

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Kann **in Einzelfällen** aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden<sup>21</sup>, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. Damit gehen die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes über die der Schülerfahrkostenverordnung hinaus. § 9 Abs. 1 SchfkVO fordert den Besuch der nächstgelegenen Schule, dem allenfalls organisatorische Gründe (z.B. Schulkapazität erschöpft) entgegenstehen dürfen<sup>22</sup>.

Falls nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernt liegende Schule aus eigenem Antrieb besucht wird, kommt eine Übernahme nicht in Betracht. Die Gründe hierfür spielen aufgrund des eindeutigen Wortlauts keine Rolle. Insbesondere vermögen schulische Probleme, die nicht zwingend zu einer Unmöglichkeit des Schulbesuchs führen, nichts daran zu ändern, dass nicht die

---

<sup>20</sup> auch bei Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch einer Tagesbildungsstätte (BSG B 4 AS 162/11 R.).

<sup>21</sup> z.B. bei Mobbing oder bei Schulverweis

<sup>22</sup> Abweichung von Schülerfahrkostenverordnung!



nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird.<sup>23</sup> Gleiches gilt, wenn eine andere als die nächstgelegene Schule gewählt wird, weil sie einen „besseren Ruf genießt“ oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet. Eine Vergleichsberechnung der Kosten ist nicht vorzunehmen, da für die gewählte Schule die Schülerbeförderungskosten gar nicht zu übernehmen wären.<sup>24</sup>

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

Hinweis: über diese Entscheidung ergeht ein Bescheid des Schulamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises. Dessen Vorlage kann im Zweifelsfall hilfreich sein.

Wichtig: Als eigene Bildungsgänge anerkannt sind Schulen, die einen mathematisch-naturwissenschaftlichen oder bilingualen Schwerpunkt anbieten, ebenso Schulen mit einer bestimmten pädagogischen Ausrichtung, wie beispielsweise Waldorf- oder Montessorischulen.

#### **I.4.4 Angewiesen sein auf Schülerbeförderung**

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen<sup>25</sup>. In der Regel ist nach der Entfernung vorzugehen. Zur Frage der Angewiesenheit können ggf. hilfsweise aus den Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) Anhaltspunkte herangezogen werden.<sup>26</sup>

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden.

Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht<sup>27</sup>.

Bei Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt (auch bei fehlendem Linienverkehr) förderungsfähig.

---

<sup>23</sup> SG Augsburg, Urt. v. 10.11.2011 – S 15 AS 749/11 (nicht rechtskräftig).

<sup>24</sup> LSG NRW, Beschl. v. 02.04.2012 – L 19 AS 178/12 B – rkr., a.A.: LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.06.2012 – L 28 AS 1153/12 B ER.

<sup>25</sup> vgl. auch Lenze in LPK-SGB II, 4. Auflage, § 28 Rz. 17; so sieht das SG Kiel mit Beschluss v. 16.11.2011 – S 29 AS 512/11 ER- die Angewiesenheit als gegeben an, wenn der Schulweg mit dem Fahrrad unter Berücksichtigung der kürzesten verkehrssicheren Wegstrecke, dem Alter sowie der körperlichen Konstitution der Schülerin oder des Schülers länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen würde (mit Hinweis auf: Leopold in jurisPK-SGB II, § 28 Rz. 89); so auch SG Kiel, Beschl. v. 05.04.2012 – S 40 AS 40/12 ER (Fahrrad: 30 Min. je Wegstrecke, Fußweg: 60 Min. je Wegstrecke).

<sup>26</sup> Schüler einer bestimmten Klasse eines Gymnasiums haben den gleichen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten wie Schüler dieser Klasse anderer Schulformen (VG Köln, 27.09.2011 – 10 K 7913/10-).

<sup>27</sup> vgl. entsprechende Regelungen in der SchfkVO.

#### I.4.5 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)<sup>28</sup>

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der SchfkVO erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO).

Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII). Danach erhalten Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung über das BuT erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden (z. B. vom Schulträger über die SchfkVO).

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

#### I.4.6 Zumutbarkeit der Bestreitung aus dem Regelbedarf

Schließlich können die Leistungen für die Schülerbeförderung nur gewährt werden, wenn es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als **zumutbare Eigenleistung** gilt für den Rheinisch-Bergischen Kreis ein Betrag in Höhe von **6 Euro monatlich**. Für Geschwisterkinder wird kein Eigenanteil mehr erhoben.

Der regelmäßig als zumutbar und bei der Rechtsanwendung zu Grunde zu liegende Betrag von sechs Euro ist ein Durchschnittswert aus der Verwaltungspraxis des Rheinisch-Bergischen Kreises. Unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse kann jedoch in Fällen, die von der Regel abweichen, eine andere Festsetzung des Eigenanteils erfolgen.

#### I.4.7 Antragstellung und Verfahren

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. II.)

Die Leistung wird bei tatsächlichem Bestehen des Bedarfes gewährt.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten als Quittungen sind daher von der Antragstellerin / vom Antragsteller aufzubewahren.

**Die Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrkosten ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.**

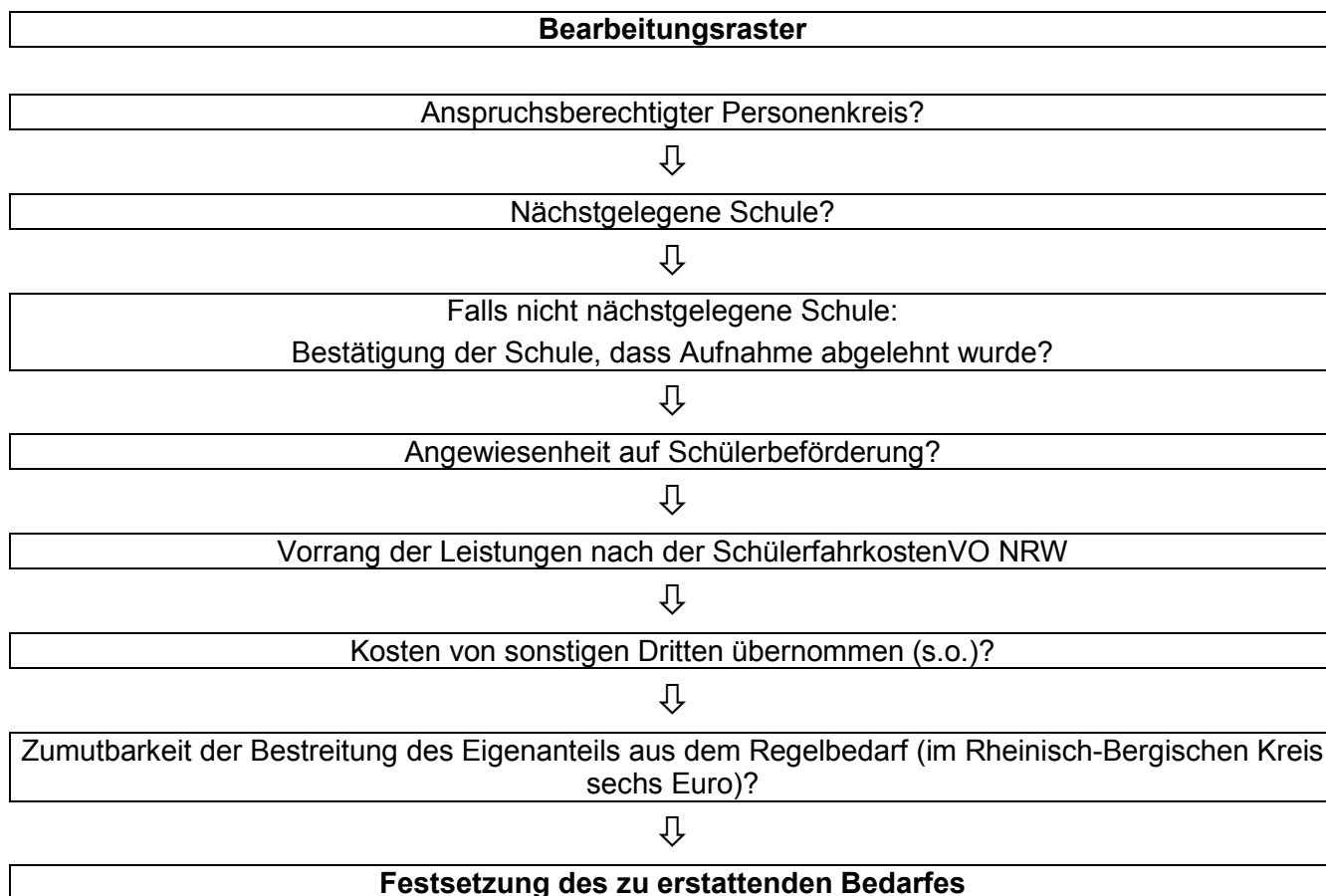
Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, soweit kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden kann, zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO).

---

<sup>28</sup> Hinweis: Am 22.4. 2012 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung (GV. NRW. S. 166) erlassen. siehe auch ABl. NRW 05/2012.

Im Übrigen ist nach der klaren gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden. Hier kommt somit ggf. auch eine teilweise Übernahme in Betracht („soweit...“).

Beispiel: Übernahme der Fahrkosten im Rahmen der SchfkVO NRW.



## **I.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler (§ 28 Abs. 5 SGB II)**

### **I.5.1 Grundsatz**

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um die Lernziele zu erreichen.

### **I.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen**

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

- Schülerinnen und Schüler
- Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

### I.5.2.1 Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen werden **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule<sup>29</sup> besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind, gewährt.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### I.5.2.2 eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die **Bestätigung der Schule**, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind. Weiter ist zu bestätigen, dass dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

Die Bestätigung der Schule ist zwingend durch die Schulleiterin/den Schulleiter zu unterschreiben. Es ist pro Fach eine Bestätigung der Schule einzureichen.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. **Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten.<sup>30</sup> Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.**

Die Erlasse des MSW zur Förderung von Ganztagsangeboten lassen den förderunschädlichen Besuch einer solchen zusätzlichen Veranstaltung während der Ganztagszeiten zu.

<sup>29</sup> auch bei Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch einer Tagesbildungsstätte (BSG B 4 AS 162/11 R.).

<sup>30</sup> Instrumentalunterricht, der nicht zur Beseitigung einer Lernschwäche dient, sondern dem Erwerb zusätzlicher Fähigkeiten, ist nicht „zusätzlich“ im Sinne des Gesetzes (LSG NRW v. 07.03.2013 – L 2 AS 1679/12 B).

Wichtig ist der **Vorrang schulischer Angebote** zur Lernförderung („Individuelle Förderung“ als Aufgabe der Schule, § 2 SchulG)<sup>31</sup>.

### I.5.2.3 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

**Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.**

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. weg. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Prognose<sup>32</sup> zu treffen.

Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Es ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen<sup>33</sup>.

Bei **Förderschulen** wird auf die Ausführungen zu I.1.2. verwiesen. Ergänzend gilt Folgendes:

Auch bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ - letztendlich auch vor dem Hintergrund des inklusiven Bildungsprozesses – sollte im Einzelfall entschieden werden *ob Lernförderung gewährt wird*, um eine Ungleichbehandlung von vornherein auszuschließen.

Bei Schülern mit Dyskalkulie/LRS ist zu beachten, dass im Einzelfall nicht nur eine fächerbezogene Lernförderung, sondern auch eine schulbegleitende Lerntherapie bewilligt werden kann.

Die Lerntherapie darf nur durch qualifizierte Therapeuten durchgeführt werden. Hinweis auf eine entsprechende Qualifizierung ist beispielsweise ein Abschluss als „geprüfter Lerntherapeut“.

Hierzu kann eine Vergütung von bis zu 55,00 Euro pro Therapiestunde (eine Therapiestunde umfasst 45 Minuten) erfolgen.

Es ist zu beachten, dass hier analog § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber den Leistungen des SGB II vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich keine zeitliche Einschränkung der Lernförderung.<sup>34</sup>

Es besteht grundsätzlich keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach in der Regel bereits 35, 25 oder 15 Zeit-Stunden pauschal bewilligt werden, im Einzelfall auch länger.

Der Bewilligungszeitraum orientiert sich in erster Linie an dem Bewilligungszeitpunkt der Grundleistung, in zweiter Linie an dem Schuljahr.

---

<sup>31</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 105.

<sup>32</sup> SG Speyer v. 27.03.2012 – S 6 AS 362/12 ER.

<sup>33</sup> vgl. Erlass des MAIS vom 18.07.2012 – II B 4 – 3734.2

<sup>34</sup> SG Marburg, Beschl. v. 01.11.2012 – S 5 AS 213/12 ER, n. rkr.

Beispiel: Antragstellung im Januar, Bestätigung der Schule über 35 Förderstunden, Bewilligungszeitraum der Grundleistung bis 28.02.

Bewilligt werden die durch die Schule bestätigten 35 Förderstunden bis einschließlich 28.2. Liegt ein Folgeantrag ab 01.03. vor, verlängert sich der Zeitraum der Inanspruchnahme der Förderstunden entsprechend.

Besonderheit: Sprachliche Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in beiden Rechtskreisen (gilt im Rechtskreis SGB XII analog)

Für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte können Leistungen zur Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II gewährt werden, wenn die in der Schule angebotene Förderung nicht ausreicht und somit eine ergänzende Lernförderung notwendig ist.

Wichtig: Es können aber auch Leistungen zur Lernförderung gewährt werden in den Fällen, in denen zwar kein zusätzlicher Bedarf für eine schulische Sprachförderung besteht, aber eine zusätzliche Förderung zu einer schnelleren schulischen und gesellschaftlichen Integration führen kann.

Auch hier gibt es keine Einschränkungen, was die zeitliche Dauer der Lernförderung und die Höhe der bewilligten Stunden angeht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier vorgestellte Pauschalbewilligung von in der Regel 15, 25 oder 35 Stunden keine feste Vorgabe ist, sondern insbesondere in diesen Fällen geprüft werden muss, ob eine Bewilligung nicht von vorneherein höher ausfallen kann. Auch ist eine Inanspruchnahme der bewilligten Stunden in der Ferienzeit unproblematisch möglich.

#### **1.5.2.4 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele**

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i.d.R.

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus<sup>35</sup> (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses<sup>36</sup>).
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Im Hinblick auf das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Lernförderungen die Gefahr birgt, den Schüler damit in eine Schulform „hineinzudrücken“, die dem von ihm aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau letztlich unangemessen ist, und so absehbare Folgeprobleme erzeugt.<sup>37</sup>

#### **Einzelfälle zu den „wesentlichen schulrechtlichen Ziele“ bei verschiedenen Schulformen:**

---

<sup>35</sup> vgl. vorl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/3404, S. 105.

<sup>36</sup> SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER-.

<sup>37</sup> vgl. SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER, mit Darstellung eines „einzigartigen“ „Ausnahmefalles“, in dem eine besondere Ausgangssituation Lernförderung erfordert.

Auch die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus kann ein wesentliches Lernziel im Sinne des Gesetzes sein. Daher ist auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben berücksichtigungsfähig.<sup>38</sup>

Auch den leistungsschwächeren Jugendlichen an Gesamtschulen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, soll der Zugang zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht werden.

### 1.5.2.5 Nachweis der Erforderlichkeit

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt **in der Regel** am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Zur darüber hinaus gehenden Öffnung der Auslegung der Kriterien für die Lernförderung vgl. die Ausführungen zu 1.5.2.3.

**Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt** (insbesondere durch Ankreuzen, vgl. beigefügtes Formblatt *Anlage VIII.2*) und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt. Wie die Schule diese Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist hier nicht zu klären, sondern obliegt allein der Schule. Das Ankreuzverfahren garantiert die Vergleichbarkeit der in den Schulen erstellten Nachweise.

Ist das Stundenkontingent von 35 Stunden pro Fach pro Schuljahr ausgeschöpft, so erhält die Schule zur Bestätigung eines weiteren Förderbedarfs einen Zusatzfragebogen, der nicht durch Ankreuzen, sondern in Textform auszufüllen ist. Pro Fach der anvisierten Lernförderung ist eine Anlage auszufüllen.

Auf dieses Erfordernis kann in Fällen von Kinder bzw. Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte verzichtet werden.

### 1.5.2.6 Besondere Einzelfälle<sup>39</sup>

In folgenden **beispielhaften** Einzelfällen ist eine Leistungsgewährung möglich:

- Ein besonderer Einzelfall liegt z.B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt. Hierfür sind in der Regel 15 Stunden Lernförderung zu gewähren.
- Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger er-

---

<sup>38</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER –nicht rechtskräftig–.

<sup>39</sup> SG Frankfurt v. 05.05.2011 – S 26 AS 463/11 ER–: Keine Lernförderung bei bereits länger andauernder erfolgloser Nachhilfe und offenkundig bisher erfolgter Eigenfinanzierung (bestätigt durch LSG Hessen v. 06.10.2011 – L 7 AS299/11 B ER)

heblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Sollten sich im Verlauf der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets weitere noch nicht berücksichtigte, aber berechnigte Fallkonstellationen ergeben, wird dies geprüft und ggf. in eine zu überarbeitende Version der Arbeitshilfe aufgenommen<sup>40</sup>.

Dabei ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

### 1.5.2.7 Geeignetheit der Lernförderung

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das schulrechtliche Ziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich<sup>41</sup>.

Keine Lernförderung dürfen erteilen:

- Elternteile, Lebenspartner eines Elternteils, Ehepartner und Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum vierten Grad der Verwandtschaft
- im Schuldienst tätige Lehrkräfte, die den Schüler, der Lernförderung benötigt, zuvor unterrichtet haben

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler **mit guten Noten**,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung<sup>42</sup>.

Grundsätzlich ist hier die Einschätzung der Erziehungsberechtigten maßgeblich.

Es sollte sich aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeinstitut), vor allem dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht. Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden.

---

<sup>40</sup> vgl. auch zu besonderen Sprachschwierigkeiten: SG Itzehoe v. 05.4.2012 – S 11 AS 50/12 ER.

<sup>41</sup> LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER – rechtskräftig!

<sup>42</sup> vgl. Liste des MSW unter:

[http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Weiterbildungskolleg/Liste\\_Weiterbildungskollegs\\_NR\\_W.doc](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Weiterbildungskolleg/Liste_Weiterbildungskollegs_NR_W.doc)



Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Gegebenenfalls ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt. Auch sollte möglichst ~~evtl.~~ Schwarzarbeit vorgebeugt werden.

Soweit die Lernförderung von einem qualifizierten Anbieter durchgeführt wurde, wird eine Haftungs-, Kontroll- oder sonstige Verantwortung des Leistungsträgers nicht angenommen werden können. Hier ist insbesondere fraglich, ob z.B. Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung über zufließende Mittel in Betracht kommen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll keinen neuen Markt eröffnen.<sup>43</sup>

Das Gesetz räumt dem kommunalen Träger bei der Auswahl oder Ablehnung möglicher Anbieter ein dem Ermessen vergleichbares Wahlrecht ein. Die kommunalen Träger bestimmen die Art der Leistungserbringung. Dabei haben bei entsprechender Eignung schulnahe Angebote Vorrang vor sonstigen, z.B. kommerziellen Anbietern.<sup>44</sup>

### **I.5.3 Antragstellung und Verfahren**

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. II.)

Dem Erstantrag sowie etwaiger Folgeanträge beizulegen ist eine durch die Schulleitung unterschriebene Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

Beim Folgeantrag, bzw. bei Ausschöpfen der 35 Lerneinheiten pro Fach pro Schuljahr ist der Zusatzfragebogen Lernförderung pro Fach gesondert durch die Schule auszufüllen und einzureichen durch den Leistungsberechtigten.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in.

Auf das beiliegende Muster-Formular (VIII.2) wird verwiesen. Die Benutzung nur dieses Vordruckes wird aus Gründen der Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit empfohlen.

#### **I.5.3.1 Entscheidung**

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung eindeutig beim Jobcenter bzw. bei dem Rheinisch Bergischen Kreis. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Auf diesen Grundlagen entscheidet die zuständige Fachkraft über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung **auf der Basis der Stellungnahme der Schule**.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

---

<sup>43</sup> vgl. Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104ff.)

<sup>44</sup> sehr ausführlich und überzeugend: SG Gelsenkirchen v. 10.09.2012 – S 36 AS 1364/12.

### I.5.3.2 Art der Gewährung

Die zuständige Stelle erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für das Kind. Diese übernimmt auch die Abrechnung der Kosten, u.U. durch Direktzahlung an den Anbieter.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Auf I.1.4 wird verwiesen.

### I.5.3.3 Höhe der Förderung

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden.

Der Rheinisch-Bergische Kreis sowie das Jobcenter behalten sich vor, im Einzelfall einen Nachweis der Qualifikation bei privat unterrichtenden Einzelpersonen anzufordern und ggf. nur den niedrigeren Stundenlohn für Schüler statt des höheren Stundensatzes für Lehrkräfte auszus zahlen

Die für eine Bewilligung geltenden Höchstbeträge in der jeweils gültigen Fassung sind der Anlage VIII.4 zu entnehmen.

Diese jeweiligen Höchstbeträge unterliegen der regelmäßigen Überprüfung und können im Bedarfsfall angepasst werden. Die letzte Anpassung fand zum 01.08.2016 statt.

## I.6 Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 77 Abs. 11 SGB II)

### I.6.1 Grundsatz

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

Derzeit bis 31. Juli 2020 sollen durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen Kindertagespflege und auch Horten teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden. Es wird hierzu auf I.6.5 verwiesen.

### I.6.2 Anspruchsvoraussetzungen

Die Leistungen werden Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (vgl. I.6.4) gewährt.

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen,

In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollte Mittagsverpflegung im Interesse der Kinder auch in den Ferien gewährt werden, wenn sie an entsprechenden Angeboten teilnehmen.

Bei Mittagessen in Jugendzentren ist entscheidungserheblich, ob die Maßnahme in schulischer Verantwortung durchgeführt wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Schule selbst kein Angebot vor-

hält. Die schulische Verantwortung ist nicht gegeben, wenn die Mittagsverpflegung weder in Räumlichkeiten der Schule stattfindet noch von einer Schule organisatorisch begleitet wird.

Auf die Ausführungen zum Vorrang in I.6.5 wird verwiesen.

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt.

Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung in Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt auch die Betreuung nur eines Kindes.

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), werden nicht bezuschusst.

### I.6.3 Leistungshöhe

Eine „Deckelung“ der Kosten für Mittagessen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr spricht § 28 Abs. 6 SGB II davon, dass die (tatsächlich) „entstehenden Mehraufwendungen“ berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.<sup>45</sup>

§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II verlangt, für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen **Schultage** zu Grunde zu legen<sup>46</sup>.

Da Kindern in **Ganztagschulen und Ganztagsangeboten** auch in den Ferien eine Mittagverpflegung gewährt werden sollte, müssen auch diese zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungstage bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Für Kinder in **Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege** sollte eine analoge Anwendung von § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II (Anzahl der Tage) in Betracht kommen, um verwaltungsaufwändige Erhebung der tatsächlichen Inanspruchnahme zu vermeiden.

Bei Änderung der Verhältnisse (z.B. Abweichungen auf Grund von beweglichen Feiertagen u.ä.) ist keine Kürzung der monatlichen Pauschale vorzunehmen. Im Einzelfall ist eine abweichende Handhabung möglich (vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 36 ff zum Verfahren im Rheinisch-Bergischen Kreis).

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung<sup>47</sup>. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von **einem Euro pro Mit-**

---

<sup>45</sup> BT-Drs. 17/5633, S. 21

<sup>46</sup> In NRW ist die Anzahl der Schultage landesrechtlich nicht festgelegt. Sie ergibt sich vielmehr aus der Ordnung der Ferien (RdErl. des MSW v. 30.10.2008).

<sup>47</sup> BT-Drucksache 17/3404, Seite 106: „Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsschule die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen. Örtlich wird auf das Bundesland abgestellt, in dem die leistungsberechtigte Person die Schule besucht.“

**tagessen/Schul- oder Betreuungstag** vom Berechtigten zu übernehmen. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen).

Die Anrechnung des Eigenanteils erfolgt auch bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, obwohl Kinderzuschlag und Wohngeld nicht auf der Basis von Regelsätzen gewährt werden (vgl. § 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG).

Die Höhe des Eigenanteils ergibt sich aus § 5a Nr. 3 Alg II-V i. V. m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz.

Zur Einkommensberücksichtigung wird auf die Ausführungen unter IV.3 verwiesen.

Das gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege entsprechend (§ 9 Satz 2 Regelbedarfsermittlungsgesetz).

**Hinweis für die Sachbearbeitung:** Bei plötzlichen Preissprüngen und Pauschalbeträgen über 65,00 Euro abzüglich des Eigenanteils ist zwingend die Teamleitung/Koordination zu informieren.

#### **I.6.4 Antragstellung und Verfahren**

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. II.).

Unabhängig vom Schuljahresverlauf gilt eine Antragstellung grundsätzlich für den gesamten Bewilligungszeitraum.

**Auch hier gilt: Möglichst einfaches, transparentes und unbürokratisches Verfahren! Auf die Ausführungen zu I.1.5 (Konkludenter Antrag) wird verwiesen.**

##### Beispiel 1:

*In Schule und Kindertageseinrichtungen, oder auch in Großtagespflege wird die Mittagsverpflegung nicht von der Schule (Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson) selbst organisiert. Das gilt für ein schulisches Ganztagsangebot ebenso wie für eine Übermittagbetreuung in der Kindertagesbetreuung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinepächter oder ein so genannter Caterer). Dies schließt die Übernahme der Mehrkosten nicht aus.*

##### Beispiel 2:

*Das Jobcenter rechnet entweder direkt mit der Kindertageseinrichtung oder dem zuständigen Träger oder Unternehmen ab, z.B. auf der Basis einer eingereichten Liste, aus der hervorgeht, welche **anspruchsberechtigten**<sup>48</sup> Kinder am Mittagessen teilgenommen haben. Mit der Kostenübernahme erfolgt die Bewilligung.*

*Wichtig: Es muss ein schriftlicher Erstantrag erfolgen! Die oben dargestellte konkludente Bewilligung kann nur ab dem Folgeantrag erfolgen!*

**Dabei kommt auch eine pauschale Abrechnung in Betracht. Diese ist von § 28 Abs. 6 Satz 3**

---

<sup>48</sup> Ergänzung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange

**und § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II ausdrücklich zugelassen.**<sup>49</sup> Da in § 34a Abs. 2 S. 1 SGB XII nur „insbesondere“ die Abrechnung in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter vorgesehen ist, lässt diese Regelung eine den Regeln des SGB II entsprechende pauschalierte Abrechnung im Sinne einer möglichst unbürokratischen Handhabung zu. Insoweit hat der Rheinisch-Bergische Kreis die pauschalierte Abrechnung auch auf den Bereich SGB XII übertragen.

#### **Beispiele:**

- Direktzahlung an Anbieter auf Dauer,
- Monatliche Auszahlung,
- Pauschale Vorauszahlung an Anbieter
- Benennung einer zentralen Stelle als Ansprechpartner für die Schulen, Abgabe einer Kopie des Bewilligungsbescheides durch die Eltern beim Anbieter, Übersendung der gesammelten Bescheide an Leistungsträger, Einheitliche Kalkulation des Essenspreises und pauschale Abrechnung nach Schul- oder Betreuungstagen unter Berücksichtigung des Eigenanteils<sup>50</sup>.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip).<sup>51</sup> Auf I.1.4. wird verwiesen.

Die vom Gesetz geforderte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist im Falle der Leistungen nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II nicht erforderlich.

### **I.6.5 Abrechnung und Dokumentation**

Das Abrechnungsverfahren liegt im Ermessen der Kommune gemäß §§ 29 Abs.1, 44 b Abs.3 SGB II. Daher legen der Rheinisch Bergische Kreis und das Jobcenter das folgende Verfahren fest:

#### **Pauschalabrechnung in Schulen**

Ausgegangen wird von 240 Jahresschultagen in NRW. Ausgegangen wird des Weiteren davon, dass die abrechnende Stelle eine Pauschale von beispielsweise 45,00 Euro pro Monat erhebt. Diese Pauschale wird von der Einrichtung kalkuliert und umfasst die Kosten der Mittagsverpflegung für einen kompletten Monat. Daraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

Der Eigenanteil für ein Mittagessen gem. § 5 a III AlgII-V zur Ermittlung des Regelbedarfs = 1,00 Euro \* 240/12 = 20,00 Euro. Dieser Betrag ist der vom Leistungsberechtigten zu erbringende pauschale Eigenanteil pro Monat.

Die Differenz zwischen den in Rechnung gestellten Kosten der abrechnenden Stelle und dem Eigenanteil von 20,00 Euro beträgt 25,00 Euro und entspricht dem Leistungsanspruch gem. § 28 Abs. 6 SGB II.

Der Betrag von 25,00 Euro wird für den aktuellen Bewilligungszeitraum in monatlichen Raten an den Anbieter gezahlt.

---

<sup>49</sup> auf Bundesebene bestehen zwischen Bund und Ländern Überlegungen, diese Regelung im Rahmen einer Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift generell zuzulassen.

<sup>50</sup> Beispiel Stadt Duisburg

<sup>51</sup> auch nicht aus religiösen oder medizinischen Gründen (vgl. LSG Bayern v. 21.01.2013 – L 7 BK 8/12-).

Der Anbieter, bzw. der Träger des Mittagessens in schulischer Verantwortung verpflichtet sich, die Nichtteilnahme eines Kindes nach 3 Schulwochen an das JC zu melden.

Dieselbe Meldeverpflichtung wird den Erziehungsberechtigten des Kindes auferlegt sowie der Einrichtung.

### **Pauschalabrechnung in KITAs**

Ausgegangen wird von 240 Öffnungstagen. Dies entspricht im RBK nach Stichproben den durchschnittlichen Öffnungstagen.

Die abrechnende Stelle erhebt beispielsweise eine Monatspauschale von 60,00 Euro pro Monat.

Daraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$240/12=20,00$  Euro ist der vom Leistungsberechtigten zu erbringende Eigenanteil pro Monat.

Die Differenz zwischen den in Rechnung gestellten Kosten von monatlich 60,00 Euro und dem vom Leistungsberechtigten zu tragenden Eigenanteil von 20,00 Euro beträgt 40,00 Euro und stellt den Leistungsanspruch gem. § 28 Abs. 6 SGB II dar.

Dieser ist vorab für den individuellen Bewilligungszeitraum in monatlichen Raten an den Träger/bzw. die Einrichtung zu erbringen.

Der Anbieter, bzw. der Träger des Mittagessens in schulischer Verantwortung verpflichtet sich, die Nichtteilnahme eines Kindes nach 3 Schulwochen an das JC zu melden.

Dieselbe Meldeverpflichtung wird den Erziehungsberechtigten des Kindes auferlegt sowie der Einrichtung.

Auch die Gewährung von Teilpauschalen wird als zulässig erachtet. Diese Konstellation tritt auf, wenn eine Schule beispielsweise nur Mittagessen an drei Tagen in der Woche anbietet.

Der Eigenanteil von 1 Euro pro Mahlzeit bleibt weiterhin anzurechnen. Es wird analog auf die Formel zur Berechnung der Pauschale verwiesen.

### **Spitzabrechnung**

Das bisherige System der Spitzabrechnung im Einzelfall bleibt erhalten.

Dies ergibt sich aus den vor Ort bestehenden Chipkartensystemen und Bonverfahren. Eine Pauschalierung ist hier nicht möglich. Sie wäre darüber hinaus auch nicht sinnvoll aufgrund der niedrigen Fallzahlen in beiden Rechtskreisen.

Das Jobcenter bzw. der Rheinisch-Bergische Kreis rechnet direkt mit der weiterführenden Schule oder dem zuständigen Träger oder Unternehmen ab auf der Basis einer eingereichten Liste, aus der hervorgeht, welche anspruchsberechtigten<sup>52</sup> Kinder am Mittagessen teilgenommen haben.

### **Rückzahlung der Leistung**

Erfolgt die Meldung darüber, dass ein Kind länger als drei Wochen nicht an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat, so entscheidet die leistungsgewährende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

---

<sup>52</sup> Ergänzung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange

Es ist zu beachten, dass nach § 40 Abs. 3 SGB II eine isolierte Rückforderung von nur BuT-Leistungen ausgeschlossen ist.

Im Rechtskreis § 6b BKGG ist eine Rückforderung nicht vorgesehen.

### **1.6.6 Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“**

Seit 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2020 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Horten, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt. Grundsätzlich können danach Kinder von Eltern gefördert werden, die über ähnliche geringe finanzielle Mittel verfügen, wie die Personen, die von den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfasst werden, wenn es sich um einen besonderen Härtefall handelt.

Zuständige Stelle ist der Rheinisch-Bergische Kreis.

## **1.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)**

### **1.7.1 Grundsatz**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

### **1.7.2 Anspruchsberechtigte**

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **1.7.3 Höhe der Leistungen und finanzierbare Teilleistungen**

#### **1.7.3.1 Grundsatz**

Es können bis zu 10 Euro monatlich für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten.

übernommen werden.

Daneben können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von **Ausrüstungsgegenständen** unterstützt werden.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 Euro). Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Aufhebung und Rückforderung der Leistungen zu prüfen (vgl. VII.).

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein).

Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden<sup>53</sup>. Der Begriff „Mitgliedsbeiträge“ umfasst sämtliche Gebühren und Beiträge für institutionell organisierte Aktivitäten, welche als Teilhabeangebote im Sinne der Vorschrift anzuerkennen sind.<sup>54</sup>

Wenn die Bezahlung der Kursgebühr als 10er-Karten-System ausgestaltet ist (z.B. Schwimmkurse), so sind auch diese Kosten zu übernehmen und an den Anbieter zu überweisen.

Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen<sup>55</sup>, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen<sup>56</sup>,

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen),
- Die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops.<sup>57</sup> Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen. Auch die Kostenübernahme einer Familienfreizeit ist möglich, beschränkt sich jedoch auf den auf das Kind entfallenden Kostenanteil.

Die Aufzählung ist abschließend. Beiträge für einen Kindergarten sind hiervon nicht erfasst.<sup>58</sup>

---

<sup>53</sup> lt. SG Aurich, Urte. v. 21.12.2011 – S 55 AS 524/11 auch Leihgebühr für Musikinstrument. Zwar wird den Kindern, die das JEKI-Programm erreicht, kostenlos ein Instrument gestellt. Auch in den Landesteilen, in denen es das JEKI-Programm nicht gibt, sehen die Gebührensatzungen mancher Musikschulen vor, dass Kinder, für die insbesondere SGB II, Kinderzuschlag oder Wohngeld gewährt wird, keine Leihgebühr für Instrumente zahlen müssen. Für die verbleibenden Fälle bietet das Urteil des SG Aurich eine Hilfestellung.

<sup>54</sup> SG Berlin v. 12.09.2012 – S 55 AS 34011/11 zu Babyschwimmkurs.

<sup>55</sup> SG Darmstadt, Urte. v. 27.03.2012 – S 1 AS 1217/11- n.rk., Babyschwimmkurs gem. § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II berücksichtigungsfähig, Kursgebühr wie Mitgliedsbeitrag zu behandeln. Gegensatz zu „Seepferdchen“ o.ä., welches gem. § 28 Abs.7 Nr. 2 SGB II zu berücksichtigen sei.

<sup>56</sup> vgl. u.a. Homepage BMVBS: <http://www.bmvbs.de/ShardeDocs/DE/Artikel/SW/bildungs-und-teilhabepaket-fuer-kinder-in-wohngeldhaushalten.html>.

<sup>57</sup> BT-Drs. 17/5633, S. 4

<sup>58</sup> LSG NRW, Beschl. v. 09.01.2012 – L 19 AS 2054/11 B, rechtskräftig



Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Zoo<sup>59</sup> oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.<sup>60</sup>

Beiträge für ein schulisches Angebot, z.B. für offene Ganztagschulen, sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen - auch während der Schulferien - gelten jedoch im Rahmen von Klassenfahrten und Schulausflügen i. S. d. § 28 Abs. 2 SGB II grundsätzlich als schulische Veranstaltungen und können daher nach dieser Vorschrift gefördert werden.<sup>61</sup>

Mitgliedsbeiträge für den Bereich der Kultur fallen an bei dem Besuch einer angeleiteten Mal- oder Theatergruppe. Im Bereich der Geselligkeit sind die Teilnahme an einem Chor, einem Tanzkreis oder einer Naturerkundungsgruppe denkbar. Diese Angebote können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden; es kann sich aber auch um zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik/Computer/Englischkurse) oder Schulen handeln (Foto-AG, Literatur-AG).<sup>62</sup>

### 1.7.2 Sprachkurse in der Herkunftssprache

Für Sprachkurse in der Herkunftssprache gilt Folgendes:

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte "kleine Sprachen", die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis).

### 1.7.3 Voraussetzung Zumutbarkeit

Zu berücksichtigen ist, dass viele der Bedarfe bereits im Regelbedarf enthalten sind.

Beispiel: **Fußballschuhe** werden unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) als regelbedarfsrelevante Ausgaben in § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz berücksichtigt. Die Gesetzesbegründung lautet: „Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können zusätzliche Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB 2 nicht gewährt werden“.<sup>63</sup> Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der Ausnahmefälle allerdings zu relativieren.

Ein **Ausnahmefall** kann nach der Gesetzesbegründung beispielsweise vorliegen, wenn aufgrund einer **besonderen Bedarfslage nachweisbar** eine **Finanzierung** von Ausrüstungsgegenständen **nicht zumutbar** ist. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt berührt und sich nicht auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe beschränkt. Vorausgesetzt wird wei-

---

<sup>59</sup> ablehnend zu Kino, Museum, Zoo: SG Berlin v. 12.09.2012 – S 55 AS 34011/11.

<sup>60</sup> ablehnend zu Kino, Museum, Zoo: SG Berlin v. 12.09.2012 – S 55 AS 34011/11.

<sup>61</sup> vgl. Erlass des MSW vom 23.12.2010. (vgl. auch II.2.2).

<sup>62</sup> vgl. Lentze in LPK SGB II, 4. Aufl. § 28 RN 34,

<sup>63</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 8

ter, dass keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.<sup>64</sup>

Folgende Indizien können auf die Unzumutbarkeit der Finanzierung aus dem Regelbedarf hindeuten:

- Die Kosten liegen deutlich über den bei den einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zu berücksichtigenden Einzelwerten der entsprechenden Abteilungen (z.B. Abteilung 9: 2,27 EUR für Sportartikel in der Regelbedarfsstufe 4),
- Die Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten innerhalb des Regelbedarfs (z.B. 289,- EUR für Regelbedarfsstufe 4) besteht nicht mehr. Es bleiben also kaum, oder keine Mittel für andere Ausgaben.

Die Entscheidung muss im Einzelfall getroffen werden. Nach dem Gesetzeswortlaut werden dann die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (unter anderem. Sport, Musikunterricht, Freizeiten) stehen. In der Stellungnahme zum Gesetzentwurf weist die Bundesregierung darauf hin, dass der bisherige Bedarf an Teilhabeaufwendungen und der Bedarf an Ausrüstungsgegenständen insgesamt bis zur Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt werden (Deckelung).<sup>65</sup> Aus dem Wortlaut „neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1“ (§ 28 Abs. 7 SGB II) ergibt sich, dass eine gleichzeitige Gewährung von z.B. Mitgliedsbeiträgen und Ausrüstung in Höhe von insgesamt 10,- EUR erfolgen kann (Mischfall). In diesem Zusammenhang steht das Ziel des Gesetzes, das in der Optimierung der Regelungen der Leistungserbringung liegt.<sup>66</sup>

#### **1.7.4 Antragstellung, Verfahren**

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. II.)

Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen – möglichst vor Beginn des Zeitraumes, in dem das Kind die Leistung nutzen möchte.

Anträge nach § 28 Abs. 7 SGB II wirken auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte gilt diese Regelung nicht. Eine rückwirkende Antragstellung ist aber möglich (vgl. II). Damit soll ermöglicht werden, dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können.

Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Bewilligungszeitraum sich die Leistungsberechtigten zur Teilhabe entschieden und einen Antrag gestellt haben.<sup>67</sup>

Dabei gilt der Grundsatz, dass „die Leistung zum Kind kommt“. Dies beinhaltet auch die Schaffung konkreter örtlicher Zahlungswege und –modalitäten mit den unterschiedlichen Leistungserbringern (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sportvereine, Nachhilfe- und Kultureinrichtungen usw.).

Das Jobcenter bzw. der RBK prüft, ob das vom Kind gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt.

---

<sup>64</sup> ebenda

<sup>65</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 10

<sup>66</sup> BT-Drs. 17/2036, S. 7

<sup>67</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 8

Die Leistung wird in der Regel direkt durch Abrechnung mit dem Anbieter erbracht werden.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Auf I.1.4 wird verwiesen.

**Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen** (Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag o.ä.). Dann sorgt das Jobcenter bzw. die Kommune dafür, dass die Einrichtung, an der das Kind teilnimmt, den Betrag erhält.

Die Leistung kann sowohl von (externen) **geeigneten** vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden.

Bei Dritten muss es sich um **geeignete** Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Bei Vorliegen von Ermäßigungen (z.B. Familienpass) kommt eine anteilige Berechnung des auf das jeweilige Kind entfallenden Betrages in Betracht, sofern dies im Rahmen einer verwaltungsökonomischen Handhabung gerechtfertigt ist.

## II. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld

Rechtsgrundlage: § 6b BKGG

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Die **Zuständigkeit** für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an diesen Personenkreis liegt bei dem Rheinisch Bergischen Kreis.

**Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II.** Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Arbeitshilfe sind daher auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket bei Bezug von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Hierbei gelten folgende **Maßgaben**:

- Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass
  - für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und
  - das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der/dem Antragsteller/in in einem Haushalt lebt und die/der Antragsteller/in für ein Kind Kinderzuschlag bezieht

oder

- im Fall der Bewilligung von Wohngeld die/der Antragsteller/in und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann auch bei Wohnsitz im Ausland ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.
- Alle Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Ob für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist dagegen nur zu

prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein solcher Anspruch evtl. nicht gegeben ist (z.B. bei Wohnsitz im Ausland). Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.

- Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (zum 1. Januar 2011) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. (Lediglich bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist die Vorlage von Nachweisen auch bei der rückwirkenden Antragstellung nicht erforderlich.) Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, denn der Anspruch nach § 6b BKGG **verjährt** in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG).
- Anders als im SGB II gilt im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II (30. April 2011). Die Vorschrift des § 37 SGB II gilt gem. § 6b Abs. 3 BKGG ausdrücklich nicht entsprechend.
- Die Regelung zur **berechtigten Selbsthilfe** (§ 6b Abs. 3 BKGG i. V. m. § 30 SGB II) ist im BKGG-Bereich auf die Fälle anwendbar, in denen die Selbsthilfe erst nach der Antragstellung erfolgt, etwa weil sich die Bearbeitung des Antrags verzögert. Sind die Eltern bereits vor der Antragstellung in Vorleistung getreten, kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung nach den oben dargestellten Grundsätzen in Betracht.
- Das BKGG verweist nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II (**Hinwirkungsgebot**). Eine vergleichbare Rechtsfolge ergibt sich jedoch aus § 13 SGB I. Nach dieser Vorschrift ist der Sozialleistungsträger dazu verpflichtet, aus eigener Initiative beratend tätig zu werden, wenn sich eine für die Verwaltung erkennbare, klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeit ergibt, deren Wahrnehmung so offensichtlich zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragsteller mutmaßlich nutzen würde (Mrozynski, SGB I, § 14 RdNr. 9). Im Fall des Bezugs von Kinderzuschlag stellt die Nutzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen stets eine solche zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeit dar, ebenso dann, wenn Personen, in deren Haushalt Kinder leben, Wohngeld beziehen.
- Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.
- Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).
- Die Ausführungen unter V.1 zu § 77 Abs. 10 SGB II gelten nicht, ebenso wenig die Ausführungen zur Hilfebedürftigkeit unter V.3.
- Im Bereich des § 6b BKGG ist § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II so auszulegen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen auch dann nicht zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird.

- **Widerspruchsbehörde** ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, der/die den Ausgangsbescheid erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG). Gleiches gilt, wenn der Ausgangsbescheid von einer kreisangehörigen Gemeinde, die zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG herangezogen wurde, im Namen des Kreises erlassen wurde.
- Über **Klagen** auf Leistungen nach § 6b BKGG entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG).
- Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 BKGG, die in Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen begangen werden, sind die Buß- und Strafsachenstellen der Familienkassen zuständig (§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung).
- Alle Ausgaben müssen begründet und belegt sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Es muss sichergestellt sein, dass dies – wie in § 48 Abs. 8 SGB II vorgesehen – überprüft werden kann.

### III. Leistungen nach dem SGB XII (§§ 34 SGB XII)

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch nach dem SGB XII gewährt. Die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichem Sozialhilfeträger wahrgenommen.

**Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34, 34a und § 34b SGB XII den Regelungen des SGB II. Insbesondere wurde durch die Anfügung des neuen Satzes 2 im § 34a Abs. 2 SGB XII ab dem 01.08.2013 die Möglichkeit einer pauschalen Abrechnung der Träger der Sozialhilfe mit den Anbietern ausdrücklich geregelt und der bereits bestehenden Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II angeglichen.**

- **Anspruchsberechtigung, § 34 Abs.1 SGB XII:**  
Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülerinnen und Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.
- **Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:**  
Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres).
- **Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 SGB XII:** Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

### IV. Sonderregelungen (§ 77 SGB II)

#### IV.1 Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit

(§§ 7, 11, 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 5a Alg II-V)

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII hat mit Blick auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch Änderungen in deren leistungsrechtlichen Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung gebracht. Die wichtigsten Besonderheiten werden nachfolgend dargestellt:

Die Prüfung der Hilfebedürftigkeit entfällt bei Anspruchsberechtigten nach BKGG.

#### **IV.1.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

#### **IV.1.2 Horizontale Einkommensanrechnung**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3f und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

#### **IV.1.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes**

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

- Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von 3 Euro zu Grunde zulegen.
- Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.
- Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt ein Euro je Mittagessen (vgl. I.6.3).
- Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).
- Falls den grundsätzlich Leistungsberechtigten Geld zufließt, handelt es sich um Einkommen nach § 11 SGB II, welches bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II zu berücksichtigen ist.
- Falls die grundsätzlich Leistungsberechtigten eine Sachleistung erhalten, ist diese ebenfalls als Einkommen anzurechnen, wenn es sich um eine Einnahme in Geldeswert handelt (vgl. § 11 SGB II). Für die Bereitstellung von Verpflegung gilt die spezielle Re-

gelung, dass diese nicht als Einkommen angerechnet wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Alg II-V).<sup>68</sup>

- Darüber hinaus sind Leistungen bis zur Höhe des Eigenanteils nach § 5a Nr. 3 Alg II-/Sozialgeld-Verordnung (ein Euro) nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie den Leistungsberechtigten ausschließlich zum Zweck Mittagsverpflegung als Geldleistung erbracht werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-/Sozialgeld-Verordnung). Nach der Begründung der Alg-II/Sozialgeld-Verordnung sollen damit unter anderem Initiativen vor Ort unterstützt werden.

Das Jobcenter Rhein-Berg hält ein schriftliches Konzept zur Berechnung in solchen Fällen vor.

## V. Rückforderung von Leistungen

Auch im Falle der Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen an Dritte (z.B. Veranstalter, Caterer o.ä.) ist Adressat der Rückforderung der/die Leistungsberechtigte.

Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB III).

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 3 SGB II, jeweils i. V. m. § 50 SGB X wird hingewiesen. Pauschal erbrachte Sachleistungen (z.B. Mittagessen) sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB II **in Geld** zu erstatten.

Zur Rückforderung gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. II.

## VI. Anlagen

- VI.1 Grundantrag mit Rückseite
  - o des Rheinisch Bergischen Kreises
  - o des Jobcenters Rhein-Berg
- VI.2 Zusatzfragebogen Lernförderung
- VI.3 Höchstbeträge Lernförderung
- VI.4: Lernförderung bei Dyskalkulie oder Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

Bergisch Gladbach, den 25.07.2016

  
i. A. Dieter Vierkotten  
Amtsleiter

  
Michael Schulte  
Geschäftsführer Jobcenter Rhein-Berg

<sup>68</sup> BT-Drs. 17/5633, S. 4

## Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

<b>Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers (in der Regel die Eltern bzw. gesetzliche/r Vertreter/in des Kindes/Jugendlichen)</b>			
Name:		Vorname(n):	
Straße / Haus-Nr.:		PLZ / Ort:	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		Geburtsdatum:	
Für Rückfragen Telefon:		E-Mail:	
<b>Für wen werden Leistungen beantragt?</b>			
Wichtig: Bitte verwenden Sie für jedes Kind/Jugendlichen ein einzelnes Antragsformular			
Name:		Vorname(n):	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		Geburtsdatum:	
<b>Angaben zur Schule/Kindertageseinrichtung:</b>			
Name der Einrichtung			
Klasse/ Gruppe			
Handelt es sich um eine berufsbildende Schule?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja, wird Ausbildungsförderung (BAföG) bezogen?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Ich erhalte für mein Kind Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder Hilfe für junge Volljährige nach §§ 27 – 41 SGB VIII oder kann diese beanspruchen.		
Wurden zu einem früheren Zeitpunkt Leistungen für Bildung und Teilhabe bei einer anderen Behörde beantragt?			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja, bei welcher Behörde?			
<b>Kontendaten/ Bankverbindung</b>			
Kontoinhaber/Kontoinhaberin			
IBAN			
BIC		Kreditinstitut	



<b>Derzeit werden folgende Leistungen bezogen:</b>	
<input type="checkbox"/> Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	<b>Bitte aktuellen Bescheid in Kopie beifügen</b>
<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach dem (Bundeskindergeldgesetz)	<b>Bitte aktuellen Bescheid in Kopie beifügen</b>
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe (SGB XII)	<b>Bitte aktuellen Bescheid in Kopie beifügen</b>
<input type="checkbox"/> Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	<b>Antrag ist beim Jobcenter Rhein-Berg einzureichen</b>
<input type="checkbox"/> Leistungen nach dem AsylbLG	<b>Antrag ist bei Ihrer Stadt/ Gemeinde einzureichen</b>
<input type="checkbox"/> es werden derzeit keine der genannten Leistungen bezogen	

### **Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt**

<input type="checkbox"/>	<b>eintägiger Ausflug der Schule oder Kindertageseinrichtung</b>	Bitte Anlage 1 beifügen
<input type="checkbox"/>	<b>mehrtägiger Ausflug der Schule oder Kindertageseinrichtung</b>	Bitte Anlage 2 beifügen
<input type="checkbox"/>	<b>Ergänzende, angemessene Lernförderung</b>	Bitte Anlage 3 beifügen
<input type="checkbox"/>	<b>gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung</b>	Bitte Anlage 4 beifügen
<input type="checkbox"/>	<b>Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)</b>	Bitte Anlage 5 beifügen
<input type="checkbox"/>	<b>Erforderliche Aufwendungen für die Schülerbeförderung</b>	Bitte Anlage 6 beifügen
<input type="checkbox"/>	<b>Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (30 € am 01.02. und 70 € am 01.08.)</b> (Antragstellung nur für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag erforderlich)	Bei Kindern <b>unter 6 bzw. ab 15 Jahren</b> bitte eine Schulbescheinigung beifügen

#### **Wichtige Hinweise zum Datenschutz:**

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben. Mir ist bekannt, dass diese Daten elektronisch erfasst und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden.

Mit der Verarbeitung einschließlich Übermittlung sowie Nutzung (§ 67 Abs. 5 und 6 SGB X) der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erforderlichen Daten durch die in den o.g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger und externe Anbieter (z. B. Vereine) bin ich einverstanden. Ich willige ferner darin ein, dass die vorgenannten Stellen Daten in Form eines Datenabgleichs austauschen dürfen. Ich wurde darüber belehrt, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen, zum Beispiel die Beendigung des Leistungsanspruchs auf Leistungen nach dem SGB XII, dem Wohngeldgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag), werde ich unverzüglich mitteilen.

**Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben sowie die Kenntnisnahme der oben aufgeführten Hinweise zum Datenschutz.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kindergeldempfänger



## Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Dem Antrag sind ferner aussagekräftige Zahlungsnachweise beizulegen (Kontoauszüge und/oder Quittungen).

Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Diese können auch für die Vergangenheit beansprucht werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorlagen.

- **Ausflüge / mehrtägige Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung**  
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).
- **Ergänzende angemessene Lernförderung**  
Ohne die Bestätigung der Schule, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.
- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung**  
Bitte beachten Sie, dass Ihnen in jedem Fall ein Eigenanteil verbleibt. Dieser beträgt bei einer monatlich pauschalen Abrechnung 20,00 € / Monat und bei einer Spitzabrechnung 1,00 € / Mahlzeit.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**  
Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).
- **Schülerbeförderung**  
Die Schülerbeförderung wird im Land Nordrhein-Westfalen in der Regel durch die Leistungen der Schülerfahrtkostenverordnung NRW erbracht. Diese Leistungen erhalten Sie über die Schule und die Schulverwaltungsämter. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann in Nordrhein-Westfalen die Schülerbeförderung durch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erbracht werden. Hierzu legen Sie bitte den Bescheid / Ablehnungsbescheid nach der Schülerfahrtkostenverordnung vor und begründen auf einem gesonderten Blatt die Ausnahmesituation.
- **Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler (Schulbedarfspaket)**  
Für Lernmaterialien (zum Beispiel Stifte, Hefte, Taschenrechner oder einen Schulranzen) wird Schülerinnen und Schülern ein Zuschuss von insgesamt 100 Euro pro Jahr gezahlt, zu Beginn des Schuljahres im August 70 Euro und im Februar 30 Euro.

Bitte beachten Sie:

Sofern Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, müssen Sie das Schulbedarfspaket gesondert beantragen.

Leistungsempfänger von Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten den Betrag zu den genannten Stichtagen automatisch auf ihr Konto überwiesen.

Nur für die in den Grundleistungsbescheiden, wie z.B. Wohngeld- oder Kinderzuschlagbescheid, festgelegten Zeiträume können Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt werden.

Darüber hinaus beachten Sie bitte, dass eine weitere Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes voraussetzt, dass Sie einen neuen Antrag gestellt haben und dass die anspruchsbegründende Hauptleistung (Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII) ebenfalls weiter bewilligt wurde.



## Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Wichtige Hinweise:

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.  
Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.  
Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen. Mit diesem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

- Ergänzende angemessene Lernförderung:

Ohne die Bestätigung der Schule, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltersparnis).

- Teilhabe am sozialen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

**Bitte beachten Sie:** Falls Ihr Kind im Zeitpunkt der Stellung des Folgeantrages den Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder den Anbieter der sozialen und kulturellen Teilhabe (Verein, Musikschule etc.) gewechselt hat, teilen Sie uns dies bitte mit, indem Sie die vollständig ausgefüllten Anlagen mit dem Folgeantrag einreichen. Sofern es keine Änderungen der Anbieter gibt, genügt es dies entsprechend auf der ersten Seite dieses Antrages zu vermerken.

BuT - SGB II Antrag

Stand: 31.01.2012

## Anlage VI.2: Zusatzfragebogen Lernförderung

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>BG-Nummer</b>	
<b>Schule</b>	
<b>Klasse</b>	

### Teil I (Antragstellerin/Antragsteller)

Ich/Mein Sohn/meine Tochter benötige/benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann. Ich erkläre daher, dass für mich (meinen Sohn/meine Tochter) nach § 28 Abs. 5 SGB II Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgenden Fächern entstehen:

--

Es handelt sich um:

- einen Erstantrag
- den ersten Folgeantrag
- den zweiten Folgeantrag

Dem Folgeantrag lege ich eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person über die regelmäßige Teilnahme bei, bei der die Lernförderung durchgeführt worden ist.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Jobcenter/der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt.
- Ich habe keine Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beantragt oder erhalten.
- Für den Fall eines Antrags im Hinblick auf eine durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr füge ich ein ärztliches Attest bei.
- Ich habe den Anbieter der Lernförderung auf etwaige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten hingewiesen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in Gesetzliche(r) VertreterIn bei Minderjährigen

## **Teil II (Bestätigung der Schule zum Antrag)**

- Es besteht Bedarf (ggf. auch prognostisch) für eine zusätzliche Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II in folgenden Fächern

### Begründung des Bedarfs (Regelfall):

- Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen, und Erlangung eines höheren Leistungsniveaus zum Erreichen der schulrechtlichen Ziele, z.B. bei folgenden Anlässen:
- Versetzung oder drohende Versetzungsgefährdung.
  - Voraussichtlich nicht erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe.
  - Schulabschluss
  - Erlangung eines Ausbildungsplatzes (Ausbildungsreife)
- durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr.
- Sonstiges

- 
- Bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung ist nach derzeitigem Stand von einem Erfolg auszugehen.

### Empfohlener Umfang der Lernförderung (in der Regel maximal 35-Zeit-Stunden pro Schuljahr)

- 15 Stunden    25 Stunden    35 Stunden    Sonstiges: \_\_\_\_\_

### Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:

- Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann bzw.
- dass die ggf. bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft wurden.
- Im Fall einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW.
- Ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift **Schulleitung**  
Stempel

### **Anlage VI.3: Höchstbeträge der Lernförderung**

Für alle ab dem 01.08.2016 ausgestellten Neubewilligungen gilt folgendes:

Die Unterscheidung von Preisen für Einzel- und Gruppenunterricht wird aufgehoben, differenziert wird nur noch bezüglich der Qualifikation des/der Erbringenden der Lernförderung.

Für Bewilligungen im Bereich der Lernförderung sind folgende Höchstbeträge zugrunde zu legen:

Die Erstattung beträgt für Schülerinnen/Schüler/Erteilende ohne pädagogische Qualifikation:

- a) 12,00 Euro für 60 Minuten
- b) 9,00 Euro für 45 Minuten

Die Erstattung bei Unterricht durch pädagogische Fachkräfte beträgt:

- a) 20,00 Euro für 60 Minuten
- b) 15,00 Euro für 45 Minuten

In Zweifelsfällen ist eine Klärung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis herbeizuführen.

Der Rheinisch Bergische Kreis und das Jobcenter überprüfen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die Ortsüblichkeit der vorstehend genannten Sätze für Lernförderung.



## **Anlage VI.4: Lernförderung bei Dyskalkulie oder Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)**

In Fällen der festgestellten Dyskalkulie oder LRS ist grundsätzlich zu beachten, dass eine Leistungserbringung gemäß § 35a SGB VIII vorrangig in Betracht kommt, eine Leistungspflicht im Rahmen des Bildungspakets jedoch nicht ausgeschlossen ist.

Der Verfahrensablauf stellt sich wie folgt dar:

Nach gutachterlich erfolgter Feststellung der Dyskalkulie oder LRS ist ein Antrag nach § 35a SGB VIII zu stellen.

Im Anschluss hat durch das zuständige Amt eine Prüfung zu erfolgen, ob eine seelische Behinderung droht oder vorliegt. Bejahendenfalls hat eine Leistung nach § 35a SGB VIII zu erfolgen.

Wird das Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung verneint, ist das Verfahren nach § 35a SGB VIII abgeschlossen.

In diesen Fällen ist die notwendige therapeutische Hilfe für das betroffene Kind / den betroffenen Jugendlichen aus den Mitteln des Bildungspakets zu erbringen. Da es sich hierbei nicht um eine „einfache“ Lernförderung handelt, sondern um therapeutischen Bedarf, ist die Lernförderung ausschließlich durch entsprechend qualifiziertes Personal vorzunehmen.

Für die Kosten dieser Form der Lernförderung sind daher andere Stundensätze zu gewähren.

Ergibt die Einzelfallentscheidung nach Beachtung der Vorrangigkeit des Verfahrens nach § 35 a SGB VIII eine Bewilligung von Lerntherapie so ergibt sich für den qualifizierten Therapeuten eine Erstattung von bis zu 55,00 Euro pro 45 Minuten.

Die ortsüblichen Stundensätze werden regelmäßig (d.h. mindestens einmal jährlich) überprüft und ggf. angepasst.

Diese Sätze stellen die ortsüblichen Beträge dar, die von den Jugendämtern des RBK im Falle einer Therapie nach § 35a SGB VIII gezahlt werden.